

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 08.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Schlechte Versorgung von Geflüchteten in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung

Einleitung für die Fragen:

Dass die Unterbringungssituation der Betroffenen in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) schlecht ist, kritisieren Flüchtlingsinitiativen, Ehrenamtliche und die Geflüchteten selbst seit Jahren. So wird eine ausreichende Versorgung mit Hygieneartikeln, Kleidung, Kinderwagen et cetera in der ZEA durch die Stadt nicht gewährleistet. Stattdessen müssen zivilgesellschaftliche Hilfsorganisationen und Initiativen regelmäßig zusätzliche Kleidung und Hygieneprodukte bereitstellen. Dabei wird in § 3 Absatz 1 AsylbLG rechtlich festgehalten, dass Leistungsberechtigte Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) erhalten müssen. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Für Leistungsberechtigte in Aufnahmeeinrichtungen gilt nach § 3 Absatz 2 AsylbLG, dass der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt werden muss. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Besonders Vulnerable und Schutzbedürftige benötigen zudem eine ausführliche Beratung über die ihnen zustehenden Rechte und damit auch verbunden Leistungen und Angebote. So gilt beispielsweise für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 4 Absatz 2 AsylbLG, dass eine ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren sind. Ein Aufenthalt von Vulnerablen und Schutzbedürftigen in der ZEA sollte nur für einen ganz kurzen Zeitraum stattfinden.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Personen befanden sich zum Stichtag 08.09.2022 in der ZEA?*

Antwort zu Frage 1:

Am Stichtag 8. September 2022 waren nach Angaben von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) 1.365 Personen in den Standorten des Ankunftsentrums untergebracht.

Frage 2: *Wie viele der Personen nach Frage 1 waren jeweils Schwangere, Minderjährige in schulpflichtigem Alter sowie unterhalb des schulpflichtigen Alters?*

Antwort zu Frage 2:

Hiervon waren 92 Personen Minderjährige zwischen null und fünf Jahren und 131 Personen im Alter von sechs bis 18 Jahren am Standort Bargkoppelstieg untergebracht. Die Datenlage zur Anzahl von schwangeren Personen wird nicht in einer statistisch auswertbaren Art erfasst, da es sich hier um Gesundheitsdaten handelt.

Frage 3: *Wie und zu welchem Zeitpunkt wird sichergestellt, dass schwangere Frauen identifiziert werden?*

Antwort zu Frage 3:

Im ärztlichen Vorscreening im Bargkoppelweg werden Frauen, die dem äußeren Anschein nach erkennbar schwanger sind, prioritär der Sachbearbeitung zum Zwecke der Registrierung zugeleitet. Regelmäßig werden Frauen nach einer bestehenden Schwangerschaft bei der Erstuntersuchung im Bargkoppelstieg befragt. Im Fall einer erforderlichen Unterbringung in den Standorten des Ankunftszentrums wird das Unterbringungsmanagement von F&W unverzüglich informiert, sodass eine adäquate Unterbringung erfolgen kann.

Sollten Frauen eine Schwangerschaft erst nach bereits erfolgter Registrierung und Unterbringung bemerken, können sich die Frauen jederzeit vertrauensvoll an das zuständige Sozialmanagement von F&W wenden. Über das Sozialmanagement werden dann alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Frage 4: *Wie viele der Personen nach Frage 1 gehören zu dem Personenkreis, der bis zur abschließenden Verfahrensentscheidung und, soweit sich daraus eine vollziehbare Ausreisepflicht ergibt, bis zu deren Umsetzung bis zu sechs Monate in der ZEA verbleiben soll?*

Frage 5: *Wie viele der unter 4 genannten Personen kommen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern?*

Frage 6: *Wie viele der unter 4 genannten Personen sind minderjährig? Bitte auch das genaue Alter angeben.*

Frage 7: *Wie viele der unter 4 genannten Personen sind weiblich, wie viele sind weiblich und „alleinreisend“?*

Frage 8: *Wie viele der unter 4 genannten Personen sind bereits länger als sechs Monate in der ZEA?*

Antwort zu Fragen 4 bis 8:

Die im Zuge des Ausbruchs der Corona-Pandemie erfolgte Anpassung der Arbeitsprozesse besteht fort. Die Unterbringungsdauer im Ankunftszentrum wurde über die Antragstellung hinausgehend auf die für die Registrierungs- und Erfassungsprozesse notwendige Zeit verkürzt. Siehe hierzu auch Drs. 22/3075 und 22/4836.

Frage 9: *Wie lange ist derzeit (Stand 08.09.2022) die durchschnittliche Verweildauer in der ZEA? Bitte auch den kürzesten und längsten Zeitraum angeben.*

Antwort zu Frage 9:

Die durchschnittliche Verweildauer von Asylbewerberinnen beziehungsweise Asylbewerbern im Ankunftszentrum lag zum Stichtag 8. September 2022 bei 16 Tagen, die längste bei 79 und die kürzeste bei einem Tag.

Frage 10: *Wie war jeweils die durchschnittliche Verweildauer von Familien mit Kindern zu den Stichtagen 31.12.2021, 31.03.2022, 30.06.2022 und 08.09.2022? Bitte auch den kürzesten und längsten Zeitraum angeben.*

Antwort zu Frage 10:

Die Daten liegen nicht vor. Die händische Auswertung und Nachbereitung von mehreren Tausend Akten ist in der für die Bearbeitung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 11: *Was genau erhalten die Ankommenden als Grundausrüstung? Bitte genau nach Anzahl und Art der Gegenstände aufschlüsseln.*

Frage 12: *Warum funktioniert die Versorgung mit notwendigen Bedarfen trotz der in der Drs. 22/5235 geschilderten Abläufe nach wie vor nicht?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Bei Neuaufnahme erhält jede Person ein Hygienepaket, einen Schlafsack, eine Bettdecke, ein Kopfkissen und ein Spannbettlaken. Bei Bedarf werden zusätzlich Kleidung und Babyartikel, zum Beispiel Windeln oder Fläschchen, ausgehändigt. Sind Personen als Asylsuchende registriert und verbleiben in Hamburg, erfolgt die weitere Versorgung mit benötigten Artikeln in der zentralen Erstaufnahme. Siehe auch Drs. 22/5235.

Frage 13: *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um insbesondere Vulnerable und Schutzbedürftige mit Versorgungsangeboten zu erreichen? Wie werden insbesondere werdende Mütter und Wöchnerinnen in die Lage versetzt, die ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen?*

Antwort zu Frage 13:

Am Standort Bargkoppelstieg finden eine regelmäßige Mütterberatung, eine Hebammensprechstunde sowie eine kinderärztliche Sprechstunde statt. Weiterhin beraten die Mitarbeitenden des Sozialmanagements von F&W Personen der genannten Gruppe prioritär hinsichtlich der Möglichkeit, Mehrbedarfe geltend zu machen und verweisen auf Wunsch beziehungsweise bei Bedarf an externe Beratungsstellen.

Frage 14: *Wie wird bei der Unterbringung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kindern Rechnung getragen?*

Antwort zu Frage 14:

Neben den externen Beratungsangeboten werden Schwangere und Wöchnerinnen beim schnelleren Durchlaufen der notwendigen Prozesse intern beraten und unterstützt. Dies ermöglicht eine zeitnahe Verlegung in eine dezentrale Erstaufnahme. Bei der Belegung wird darauf geachtet, der oben genannten Gruppe jeweils das untere Bett eines Doppelstockbettes zuzuweisen.

Frage 15: *Wie ist aktuell die Auslastung des Standortes Kaltenkirchener Straße? Ist die Kapazität dort ausreichend, um Personen nach Frage 14 dort unterzubringen?*

Falls nein, wie wird das aufgefangen?

Antwort zu Frage 15:

Zum Stichtag 8. September 2022 lag die Auslastung des Standorts Kaltenkirchener Straße bei 95 Prozent. Bei diesem Standort handelt es sich seit Längerem um einen regulären Standort der dezentralen Erstaufnahme und nicht mehr um eine geschützte Unterkunft für vulnerable Gruppen. Nach Möglichkeit wird an diesem Standort aber ein kleines Kontingent an Plätzen für Schwangere oder Wöchnerinnen freigehalten.

Frage 16: *Wie viele Kinderwagen, Buggys et cetera wurden jeweils in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2021 sowie vom 01.01. bis zum 31.08.2022 angefragt, wie viele wurden ausgegeben?*

Antwort zu Frage 16:

Die Ausgabe der genannten Gegenstände wird nicht in einer statistisch auswertbaren Form erfasst.

Frage 17: *Wie viele Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen wurden 2021 sowie 2022 bis zum 31.08.2022 in der ZEA ausgegeben?*

Antwort zu Frage 17:

Keine.

Frage 18: *Wie viele Lieferungen von Hanseatic Help an die ZEA gab es jeweils in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2021 sowie vom 01.01. bis zum 31.08.2022?*

Antwort zu Frage 18:

Die Anzahl der Lieferungen durch Hanseatic Help wird nicht in einer statistisch auswertbaren Form erfasst.

Frage 19: *Welche Öffnungszeiten hat derzeit die Kleiderkammer in der ZEA und welche Regelungen gibt es für die Ausgabe von Sachen? Gibt es hinreichend Kleidung et cetera in der Kleiderkammer?*

Antwort zu Frage 19:

Individuelle Bedarfe werden bei Ankunft von den Mitarbeitenden im Gespräch mit den Personen besprochen und die Person nach Verfügbarkeit ausgestattet.

Frage 20: *Wie sind derzeit die offenen Sprechzeiten des Sozialmanagements in der ZEA? Bitte nach den Standorten der ZEA differenzieren.*

Antwort zu Frage 20:

Standort Bargkoppelstieg:

Die offenen Sprechstunden des Sozialmanagements sind aktuell Montag bis Freitag 10 bis 12 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags zusätzlich von 13 bis 15 Uhr.

Standort Bargkoppelweg 60:

Die offenen Sprechstunden des Sozialmanagements sind aktuell Montag bis Freitag 10 bis 12 Uhr.

Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden von F&W auf dem Gelände ansprechbar und leiten Fragen gegebenenfalls an das Sozialmanagement weiter.

Frage 21: *Wie viele Mitarbeitende von F&W Fördern & Wohnen arbeiten derzeit in der ZEA? Bitte in Personen und VZÄ angeben sowie nach Funktionen und Standorten differenzieren.*

Antwort zu Frage 21:

Im Rahmen der Personalplanung erfolgt keine Differenzierung zwischen den Standorten. Es werden alle Standorte des Ankunftsentrums gemeinsam nach Bedarf und Arbeitszeit betreut.

Die Anzahl der Mitarbeitenden ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

Funktion	VZÄ	Personen
Teamleitung	2	2
Sozialmanagement	4,6	5
Unterkunftsmanagement	21,6	22
Technischer Dienst	16	16
Aushilfen	7,7	9

Quelle: F&W

Frage 22: Welche Kinderbetreuungsangebote zu jeweils welchen Zeiten gibt es derzeit? Bitte genau darlegen.

Antwort zu Frage 22:

Am Standort Bargkoppelstieg findet an zwei Tagen pro Woche ein offenes Spielangebot von Kids Welcome statt. Am Reservestandort Bargkoppelweg 60 findet aktuell einmal wöchentlich ein Mal- und Bastelprojekt statt, es ist geplant, dieses Angebot auf zweimal pro Woche zu erweitern. Aufgrund der kurzen Verweildauer in der Einrichtung sind auch die Angebote darauf angepasst.

Frage 23: Wie werden derzeit die schulpflichtigen Kinder in der ZEA beschult? Wie viele Kinder befinden sich im Regelschulsystem, wie viele in einer besonderen Beschulung, wie viele sind derzeit (noch) nicht beschult? Wie lange dauert es derzeit durchschnittlich bis zur Beschulung?

Frage 24: Wie viele Mitarbeitende stehen für die Beschulung der Kinder in der ZEA zur Verfügung? Bitte auch in VZÄ angeben.

Antwort zu Fragen 23 und 24:

In der Zentralen Erstaufnahme findet keine Beschulung statt. Aufgrund der kurzen Verweildauer in der Einrichtung sind auch die Angebote darauf angepasst.

Frage 25: Wie hoch ist derzeit der ausgezahlte notwendige persönliche Bedarf? Bitte nach Fallkonstellationen entsprechend der Drs. 22/5235 differenzieren. Zu welchem Stichtag und auf welchem Weg wird er ausgezahlt?

Antwort zu Frage 25:

Der geldwerte Betrag für den notwendigen persönlichen Bedarf entsprechend der Fallkonstellationen in Drs. 22/5235 beläuft sich derzeit auf folgende Werte:

Tabelle 2

Fallkonstellation	Notw. pers. Bedarf monatlich in Euro
Alleinstehende Person in Sammelunterkünften	147
Ehegatten und Lebenspartner, die in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften	147
Erwachsene Personen unter 25, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt der Eltern leben	131
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	111
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	109
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	105

Der Fahrpreis für die Mobilitätskarte wird von den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehenden Leistungen in Abzug gebracht.

Tabelle 3

hvv-Mobilitätskarte	Verrechnungsbetrag
Erwachsene	30,73 Euro
Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,37 Euro

Zur Frage der Auszahlung siehe Drs. 22/5235.

Frage 26: Welche Änderungen gab es zum 01.09.2022 nach Auslaufen des 9-Euro-Tickets?

Antwort zu Frage 26:

Ab dem 1. September 2022 wird wieder der in Tabelle 3 der Antwort zu 25 genannte Betrag in Abzug gebracht. Während des dreimonatigen Zeitraums des sogenannten 9-Euro-Tickets wurde – entsprechend der Hamburger Regelung für die Fahrkarten mit Sozialrabatt – für die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Personen kein Abzug vorgenommen.

Frage 27: *Wie wird die Mobilität von Personen gewährleistet, die (noch) keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten?*

Antwort zu Frage 27:

In Bedarfsfällen (zum Beispiel für Arztbesuche oder das Aufsuchen der Öffentlichen Rechtsauskunft) werden durch das Ankunftszentrum hvv-Tagestickets ausgestellt.

Frage 28: *Welche Dienstleister erbringen derzeit Catering-Leistungen an den Standorten der ZEA?*

Antwort zu Frage 28:

Die Catering Dienstleistungen am Standort der zentralen Erstaufnahme werden durch die Firma Alsterfood GmbH erbracht.

Frage 29: *Inwiefern werden Essensunverträglichkeiten bei der Essensausgabe in der ZEA berücksichtigt?*

Antwort zu Frage 29:

Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Bedarf spezieller Kost wird diese zur Verfügung gestellt. Dies betrifft Unverträglichkeiten, Diabetiker-Kost oder ähnlich. Die Bescheinigung stellen auch die Ärztinnen und Ärzte im Ankunftszentrum aus.

Frage 30: *Gibt es Beschwerden über die Essensversorgung?
Falls ja, welche Veränderungen hat es daraufhin gegeben?*

Antwort zu Frage 30:

Wenn es zu längeren Wartezeiten bei der Essensausgabe kommt, kann dies zu Unmut unter den untergebrachten Personen führen. Als Maßnahme werden die Essenszeiten im Rahmen der Möglichkeiten erweitert. Beschwerden über die Essensversorgung werden durch die Mitarbeitenden von F&W aufgenommen. Rückmeldungen jeglicher Art werden in regelmäßigen Abständen mit dem Dienstleister besprochen.

Frage 31: *Wie viele Ärzte jeweils welcher Fachrichtung stehen derzeit zu welchen Öffnungszeiten für die ärztliche Versorgung in der ZEA zur Verfügung?*

Antwort zu Frage 31:

Im Ankunftszentrum wird die ärztliche Versorgung wie folgt gewährleistet:

1. Erstuntersuchung und hausärztliche Versorgung im Bargkoppelstieg 10 bis 14:
Fünf Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner, zwei Ärztinnen oder Ärzte für Innere Medizin und ein Hals-Nasen-Ohrenarzt.
Sprechzeiten: montags bis freitags von 08.30 bis 17.00 Uhr.
2. Vorscreening und hausärztliche Versorgung Bargkoppelweg 66 a:
Sprechzeiten: täglich von 06.00 bis 23.00 Uhr.
3. Hausärztliche Versorgung im Bargkoppelweg 60:
Sprechzeiten montags bis freitags 13.00 bis 15.00 Uhr.
Kinderärzte: zwei Fachärztinnen oder -ärzte
Sprechzeiten montags und donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
4. Hebamme: eine Hebamme
Sprechzeiten montags und donnerstags, grundsätzlich 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr, nach Bedarf bis 14.30 Uhr.